

Berordnung

betreffend den

Bezug von Hasferreis für stillende Mütter.

Auf Grund des Erlasses des I. I. Amtes für Volksernährung vom 25. März 1917, S. 1—2656, werden für das Gebiet der I. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien folgende Anordnungen getroffen:

Mütter, welche ihr Kind selbst stillen oder durch eine Amme stillen lassen, können auf Grund einer Bestätigung des behandelnden Arztes oder einer beidseitigen Hebamme bei der zuständigen Prot- und Mischkommission eine Bezugskarte für Hasferreis begeben, welche zum wöchentlichen Bezuge eines halben Kilogrammes Hasferreis insoweit, als die Mutter oder Amme das Kind stillt, längstens aber bis zur Vollendung der 40. Lebenswoche des Kindes berechtigt.

Dieser Hasferreis wird außerhalb der geltenden Verbrauchsregelung zur Kräftigung der stillenden Mütter und Ammen, nicht aber als Nahrung für die Säuglinge gegeben, weil diese durch angemessige oder zu frühzeitige Verabreichung von Speisen mit Mehl oder anderen Maltprodukten als Nahrung einen Schaden an ihrer Gesundheit erleiden könnten.

Die Bestätigung des behandelnden Arztes oder der beidseitigen Hebamme muß auf der amtlich aufgelegten Druckform ausgefüllt sein, welche der Arzt oder die Hebamme vom 15. Juni 1917 an in der Konstitutionsamtsabteilung des zehnjährigen magistratischen Bezirksamtes persönlich unter Nachweis der Identität oder durch einen mit einem glaubwürdigen Sachdein legitimierten Vertreter zu begeben haben. Sie hat den Vor- und Nachnamen sowie die Wohnung der Mutter des Kindes, dessen Geburtstag und entweder die Erklärung, daß die Mutter das Kind selbst stillt, oder die Erklärung, daß das Kind von einer Amme gestillt wird, zu enthalten. Sie muß ferner mit dem Vor- und Nachnamen der Wohnungsbesitzerin und dem Stempelabdrucke des behandelnden Arztes oder der beidseitigen Hebamme versehen sein. Jede Bestätigung, welche dieser Vorchrift nicht vollkommen entspricht, oder nicht vollständig ausgefüllt ist, muß unbedingt zurückgewiesen werden.

Die Ausgabe der Bezugskarte für Hasferreis erfolgt vom 18. Juni 1917 angefangen an allen Wochentagen bei der zuständigen Prot- und Mischkommission während der Amtsstunden derselben. Für Zulassung werden, vorausgesetzt daß beide gestillt werden, zwei Bezugsarten für Hasferreis ausgehändigt.

Der Bezug dieses Hasferreises findet nur bei der auf der Bezugskarte angegebener habsburgerischen Abgabestelle gegen Barzahlung und jedesmalige Abtrennung eines Wochenabschnittes der Bezugskarte durch den Verkauf statt. Das Bezugsrecht ist der Abgabestelle unter Vorweisung der Bezugskarte sofort nach deren Erhalt anzumelden. Der Inhaber der Abgabestelle oder dessen Bevollmächtigter hat nach den speziellen vom Bezirkswirtschaftsamt Wien, Stelle 2, erhaltenen Weisungen die Besitzerin der Bezugskarte für Hasferreis in eine separate Kundenliste anzuschreiben, die Nummer dieser Kundenliste auf der Bezugskarte und auf dem Bechellabschnitt vorzusetzen und den Bechellabschnitt sofort abzutrennen.

Im Falle des Wegzuges von Wien, Abgabe des Kindes in eine Anstalt oder in ein Spital, Beendigung des Stillens vor Vollendung der 40. Lebenswoche des Kindes oder des Ablebens desselben ist die Inhaberin der Bezugskarte für Hasferreis verpflichtet, die Karte der Prot- und Mischkommission, in deren Sprengel sie zu dieser Zeit wohnt, zurückzustellen. Tritt der Anbruch wieder ein (zum Beispiel durch Rückkehr des Kindes aus der Anstalt vor der Vollendung der 40. Lebenswoche), so kann, vorausgesetzt daß das Kind noch gestillt wird, bei der zuständigen Prot- und Mischkommission um eine neue Bezugskarte angehalten werden. Zu diesem Zwecke ist eine neuerliche Bestätigung des Arztes oder der Hebamme nicht notwendig. Es muß aber ein glaubwürdiger Nachweis über die Rückkehr des Kindes erbracht werden.

Bei Übersiedlungen innerhalb des bisherigen Wohnbezirktes tritt dann, wenn die neue Wohnung im Sprengel der bisherigen Hasferreisabgabestelle liegt, worüber die Prot- und Mischkommission Auskunft erteilt, im Bezuge des Hasferreises eine Änderung nicht ein und bleibt daher die Bezugskarte im Bezuge der Inhaberin. Bei Übersiedlungen innerhalb des bisherigen Wohnbezirktes, bei welchen die neue Wohnung im Sprengel einer anderen Hasferreisabgabestelle liegt, sowie bei Übersiedlungen in einen anderen Bezirk ist die Bezugskarte bei der bisherigen Prot- und Mischkommission anlässlich der dort zu erstattenden Abmeldung abzugeben und wird von der Prot- und Mischkommission des neuen Wohnortes eine neue Bezugskarte angefertigt.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, sofern diese Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 3 Monaten, bei erschwerten Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Wird die Übertretung bei Ausübung eines Gewerbes begangen, so kann außerdem, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Absatz 1, lit. a, der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

als politischer Behörde I. Instanz

am 12. Juni 1917.